

(Neue Höchstpreise für einige Mineralölprodukte.) Mit einer im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Ministerialverordnung werden für einige Mineralölprodukte neue Höchstpreise festgesetzt. Obwohl die Rohölpreise in den letzten zwei Jahren eine erhebliche Steigerung erfahren hatten, sind die Ende 1915 festgesetzten Preise für die Fertigprodukte bisher unverändert geblieben. Als aber kürzlich der Rohölpreis eine neuerliche, bis Februar 1918 rückwirkende Erhöhung auf rund das Vierfache des Preises im Dezember 1915 erfuhr, konnten den Raffinerien die damit verbundenen Mehrkosten nicht länger aufgebürdet werden, zumal auch die Verarbeitungsstellen mittlerweile bedeutend gestiegen waren. Es mußte demnach zu einer Erhöhung der Höchstpreise für einen Teil der Mineralölprodukte (Benzin, Gasöl, Vulkanöl) geschritten werden; hingegen wurde von einer Steigerung des Grundpreises für Leuchtpetroleum Abstand genommen, da gerade Petroleum einen für die breitesten Schichten der Bevölkerung unentbehrlichen Bedarfsgegenstand darstellt. Allerdings wird auch für Leuchtpetroleum eine in engen Grenzen gehaltene Erhöhung des Preises für den Kleinvertrieb unvermeidlich sein, weil die auch in der neuen Verordnung vorgesehenen Zuschläge für Fracht- und Regiespesen sowie für Fuhrkosten wegen der geänderten Verhältnisse eine Erhöhung erfahren mußten, die im Detailpreise des Petroleum zum Ausdruck kommen wird.